14. Wahlperiode 04. 10. 2000

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Wolfgang Gehrcke, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4074 –

Zehnjahres-Bilanz des Umgangs mit der deutsch-deutschen Spionage

Zehn Jahre nach der friedlichen Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist es an der Zeit, auch hinsichtlich des Umgangs der Bundesrepublik Deutschland mit der deutsch-deutschen Spionage Bilanz zu ziehen.

Entgegen dem Gebot, auf eine nur noch einseitig mögliche strafrechtliche Verfolgung von Spionagetätigkeit zu verzichten, die allein der Bestrafung Einzelner und nicht mehr dem Schutz eines Staates dient, wurden seit der Vereinigung Spione der Auslandsnachrichtendienste der DDR in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich verfolgt und verurteilt. In der DDR verurteilte Spione bundesdeutscher Geheimdienste werden hingegen als "politisch Verfolgte" behandelt, rehabilitiert und entschädigt. Das Gut-Böse-Schema, wonach die einen für den "richtigen" und die anderen für den "falschen" Staat spioniert hätten, kann schon deshalb nicht tragen, weil die Spione beider Seiten subjektiv dies für sich in Anspruch nahmen.

Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes im Umgang mit den Spionen der beiden deutschen Staaten kam offensichtlich nicht zur Geltung.

Zehn Jahre nach der friedlichen Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist es an der Zeit, auf jeden Fall die strafrechtliche Ahndung der deutsch-deutschen Spionage, auch soweit es die DDR betrifft, zu beenden.

1. Wie viele Verfahren wurden vom Generalbundesanwalt wegen Spionage zu Gunsten der DDR seit der Wiedervereinigung eingeleitet, und wie viele Verfahren wurden an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben?

Wie viele DDR-Bürger und wie viele Bürger der Bundesrepublik Deutschland waren bzw. sind davon betroffen (alle Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Ländern)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Juli 1997 – darüber hinaus liegen keine statistischen Auswertungen vor – wurden bei der Bundesanwaltschaft 5 636 Verfahren eingeleitet.

Jahr	Verfahren	Beschuldigte
1991	1 200	1 631
1992	1 576	2 098
1993	1 515	1 825
1994	1 197	1 388
1995	139	148
1996	9	9
1997	kein Verfahren	0
Gesamt	5 636 Verfahren	7 099

4 358 der Verfahren wurden an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben. Von den 7 099 Beschuldigten waren 4 171 Personen Bürger der ehemaligen DDR und 2 928 Personen Bundesbürger.

- 2. Wie viele Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen Spionage zu Gunsten der DDR endeten durch
 - Einstellung,
 - Anklage,
 - aus sonstigen Gründen?

Wie viele Verfahren wurden auf Grund des einschlägigen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 (Az.: 2 BvL 19/91 u. a.) eingestellt (alle Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und bezogen auf beschuldigte DDR-Bürger sowie Bürger der Bundesrepublik Deutschland)?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Mit aufgeführt sind die Verfahren, die von der Bundesanwaltschaft wegen Spionage gegen Bürger der ehemaligen DDR eingeleitet worden waren, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 aber nur noch wegen "Begleitdelikten" (Freiheitsberaubung, versuchte Beihilfe zum Mord) fortgeführt wurden.

Bei der Bundesanwaltschaft sind alle vor dem 31. Juli 1997 erhobenen Anklagen erledigt. Nach diesem Zeitpunkt sind noch 7 Bundesbürger zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden. Ein Offizier des MfS erhielt wegen versuchter Beihilfe zum Mord eine Freiheitsstrafe unter zwei Jahren, nachdem die zuvor erfolgte Verurteilung wegen Spionage aufgehoben worden war.

Über die Erledigung der nach dem 31. Juli 1997 in den Ländern noch offenen Anklagen ist den Registern der Bundesanwaltschaft nichts zu entnehmen.

Verfahren beim Generalbundesanwalt	Einstellung	Anklagen	Sonstiges
Bürger der Bundesrepublik Deutschland	a) § 170 Abs. 2 StPO: 633 b) §§ 153, 153a StPO: 77 c) §§ 153d, 153e StPO: 1	64	19*
Bürger der ehemaligen DDR	a) § 170 Abs. 2 StPO: 930 b) §§ 153, 153a StPO: 657 c) §§ 153d, 153e StPO: 31	14	30*

Verfahren bei den Staatsanwaltschaften der Länder	Einstellung	Anklagen	Sonstiges
Bürger der Bundesrepublik Deutschland	a) § 170 Abs. 2 StPO: 894 b) §§ 153, 153a StPO: 554 c) §§ 153d, 153e StPO: 0	324	62*
Bürger der ehemaligen DDR	a) § 170 Abs. 2 StPO: 1 058 b) §§ 153, 153a StPO: 1 069 c) §§ 153d, 153e StPO: 0	64	86*

^{*} Verbindungen, §§ 153b, 153c, 154, 154a StPO, Tod des Beschuldigten

- 3. Wie verteilen sich die Einstellungsgründe
 - nach § 170 Abs. 2 StPO,
 - nach den §§ 153 und 153a StPO,
 - nach den §§ 153d und 153e StPO,
 - wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit,
 - wegen Todes,
 - aus sonstigen Gründen

(alle Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und bezogen auf beschuldigte DDR-Bürger sowie Bürger der Bundesrepublik Deutschland)?

Auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Spionage zu Gunsten der DDR sind noch offen (bitte unterschieden zwischen beschuldigten DDR-Bürgern sowie Bürgern der Bundesrepublik Deutschland)?

Das Vergehen der geheimdienstlichen Agententätigkeit für einen Nachrichtendienst der DDR ist verjährt. Das Verbrechen des Landesverrats verjährt dagegen in 20 Jahren, so dass noch mit derartigen Strafverfahren zu rechnen ist. Die Auswertung der Datenbank SIRA der Hauptverwaltung A des MfS hat zur Einleitung von etwa 20 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Landesverrats geführt; in einem Fall wurde Anklage erhoben.

5. Rechnet die Bundesregierung mit weiteren Ermittlungsverfahren wegen Spionage zu Gunsten der DDR?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Auflagen oder Weisungen bei Einstellungen nach § 153a StPO wurden erteilt?

In welcher Höhe bewegten sich die Geldbeträge zu deren Zahlung die Beschuldigten verpflichtet wurden?

Dazu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

7. Wie viele Anklagen mit wie vielen Angeklagten wurden seit der Wiedervereinigung wegen Spionage zu Gunsten der DDR erhoben (alle Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und bezogen auf beschuldigte DDR-Bürger sowie Bürger der Bundesrepublik Deutschland)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- 8. Wie verteilt sich die Erledigung der Anklagen des Generalbundesanwalts wegen Spionage zu Gunsten der DDR nach
 - Anklagerücknahme,
 - Ablehnung der Eröffnung,
 - Einstellung (durch Beschluss oder Urteile),
 - rechtskräftiges Sachurteil (unterschieden nach Verurteilung und Freispruch),
 - aus sonstigen Gründen

(alle Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und bezogen auf beschuldigte DDR-Bürger sowie Bürger der Bundesrepublik Deutschland)?

Verfahren beim Generalbundes- anwalt	Anklagerück- nahmen	Ablehnung der Eröffnung	Einstellung durch Be- schluss oder Urteil	offen am 1. Juli 97
Bürger der Bundes- republik Deutschland	0	2	11	13
Bürger der ehemaligen DDR	4	0	4	1

Verfahren bei den Staatsanwaltschaften der Länder	Anklagerück- nahmen	Ablehnung der Eröffnung	Einstellung durch Be- schluss oder Urteil	offen am 1. Juli 97
Bürger der Bundes- republik Deutschland	7	3	59	38
Bürger der ehemaligen DDR	14	0	31	5

9. Wie viele Anklagen wegen Spionage zu Gunsten der DDR sind noch offen (bitte unterschieden zwischen beschuldigten DDR-Bürgern sowie Bürgern der Bundesrepublik Deutschland)?

Soweit Verfahren in Rede stehen, die vor dem 1. Juli 1997 angeklagt waren, wird auf die Übersicht zu Frage 8 verwiesen. Nach Auswertung der SIRA-Unterlagen ist bisher eine Anklage wegen Landesverrats erhoben, deren Ausgang noch offen ist.

- 10. Wie verteilt sich die Verurteilung wegen Spionage zu Gunsten der DDR
 - Verwarnung mit Strafvorbehalt,
 - Geldstrafe,
 - Freiheitsstrafe

(alle Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und bezogen auf beschuldigte DDR-Bürger sowie Bürger der Bundesrepublik Deutschland)?

Verurteilungen wegen Spionage für die DDR

Verfahren beim Generalbundes- anwalt	Verurteilungen	Freiheitsstrafen über zwei Jahre	Freiheitsstrafe bis zwei Jahre	Geldstrafe	Sonstiges
Bürger der Bundes- republik Deutschland	38	27	11	0	
Bürger der ehemaligen DDR	5	0	4	0	1**

^{**} Verwarnung mit Strafvorbehalt.

Verfahren bei den Staatsanwaltschaften der Länder	Verurteilungen	Freiheitsstrafen über zwei Jahre	Freiheitsstrafe bis zwei Jahre	Geldstrafe	Sonstiges
Bürger der Bundes- republik Deutschland	215	24	183	8	
Bürger der ehemaligen DDR	18	2	16	0	0

- Wie verteilt sich der Ausspruch von Freiheitsstrafen wegen Spionage zu Gunsten der DDR nach
 - bis zu zwei Jahren,
 - über zwei Jahren?

Welches war die Höchststrafe

(alle Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und bezogen auf beschuldigte DDR-Bürger sowie Bürger der Bundesrepublik Deutschland)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- 12. Wie verteilt sich der Ausspruch von Geldstrafen wegen Spionage zu Gunsten der DDR nach Beträgen
 - bis 5 000 DM,
 - zwischen 5 000 und 10 000 DM,
 - über 10 000 DM?

Welches war die Höchststrafe

(alle Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und bezogen auf beschuldigte DDR-Bürger sowie Bürger der Bundesrepublik Deutschland)?

Den Registern der Bundesanwaltschaft ist eine Antwort auf die Frage nicht zu entnehmen. Geldstrafen haben indes bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der aus der DDR betriebenen Spionage keine nennenswerte Rolle gespielt.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, bis zu welcher Höhe sich die Verfahrenskosten, Anwaltskosten, der Einzug von Privatvermögen, Verdienstausfall, Verlust von Rentenansprüchen bei den Verurteilten belaufen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Welche Personen befinden sich wegen Spionage zu Gunsten der DDR gegenwärtig noch im Strafvollzug?

Keine.

15. Wie viele Spione der Bundesrepublik Deutschland in der DDR wurden rehabilitiert und entschädigt?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Wann dürfte aus Sicht der Bundesregierung die Strafverfolgung wegen Spionage zu Gunsten der DDR beendet sein?

Die Strafverfolgung wegen Spionage zu Gunsten der DDR ist beendet. Zur Verfolgung von Landesverrat wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie in der Öffentlichkeit die einseitige Strafverfolgung der Spione im vereinten Deutschland reflektiert wird?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Beabsichtigt die Bunderegierung eine Amnestie für Spione der Auslandsnachrichtendienste der DDR zu initiieren?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine solche Initiative zu ergreifen.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 (BVerfGE 92, 277 ff.) ist der Kreis derjenigen ehemaligen DDR-Bürger, die wegen einschlägiger Spionagedelikte zur Verantwortung gezogen werden können, erheblich verkleinert worden. In einzelnen wohlbegründeten Ausnahmefällen können für Täter von DDR-Spionage Vollstreckungserleichterungen gewährt werden. Solche Überlegungen werden jedoch von Fall zu Fall in einem Gnadenverfahren zu prüfen sein. Für eine Amnestie sieht die Bundesregierung daher keinen Anlass.

